

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	10.08.2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr**Sachverhalt:**

Durch die Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes mit dazugehöriger Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird eine Anpassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr nötig. Aufgrund der Vielzahl der redaktionellen Änderungen und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Neufassung. Die Änderungen basieren auf der vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlichten Mustersatzung.

Auf dieser Grundlage belaufen sich die Änderungen zur bisher gültigen Friedhofssatzung im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- I. Die Eröffnung eines Grundstücks außerhalb des Friedhofs als „Streuwiese“, um dort Ascheausbringungen durchzuführen, wird nicht ermöglicht.
- II. Die Einführung einer Streuwiese innerhalb des Friedhofsbereiches soll umgesetzt werden;
- III. Die Möglichkeit wird eingeführt, Bestattungen im Leichentuch (Tuchbestattungen) vorzunehmen, wie sie insb. im jüdischen und muslimischen Glauben verbreitet sind – das Angebot wäre jedoch religionsunabhängig nutzbar;
- IV. Das Herabsetzen der Ruhefrist für Urnenbestattungen auf 5 Jahre (Grablaufzeit bleibt unverändert bei 15 bzw. 35 Jahren);
- V. Es wird keine Möglichkeit geschaffen, auf einer Fläche des Friedhofs Gedenkgrabstätten für Verstorbene anzubieten, die flussbestattet wurden (Grabstätte mit Grabstein, jedoch ohne Beisetzung);

Die redaktionellen Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgeführt, sind aber in dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Inhaltliche Änderungen sind im Wesentlichen wie folgend:

1. Erweiterung des Kreises der zu bestattenden Personen in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) entsprechend des neuen Bestattungsgesetzes.
2. § 7 wird neu gefasst, da sich die Abläufe bei Bestattungen geändert haben.

3. In § 9 werden Regelungen zu Tuchbestattungen aufgenommen, um diese Möglichkeit künftig zur Verfügung stellen zu können.
4. In § 11 wird die Ruhezeit für Aschen auf 5 Jahre festgelegt. Die Nutzungszeit für Urnenreihengräber verbleibt bei 15 Jahren (§ 14 Abs. 1), für Urnenwahlgräber bei 35 Jahren (§ 16 Abs. 1).
5. In § 13 Abs. 1 werden neu eingeführt: Grabstätten für Sternenkinder (Buchstabe d), Grabstätten für Nachbestattungen (Buchstabe e). Grabstätten für Nachbestattungen sind Grabstätten für Aschen, die zunächst bei den Angehörigen aufbewahrt wurden. Hier muss gemäß § 11 Abs. 9 BestG die Möglichkeit gegeben sein, die Aschen nachträglich auf einem Friedhof beisetzen zu können.
6. In § 14 Abs. 2 Buchstabe d) i.V.m. § 21 Abs. 4 wird die Ausbringung von Aschen auf dem Friedhof genauer ausgeführt.
7. In § 17 werden die Regelungen zur neuen Bestattungsform Tuchbestattungen aufgenommen.
8. In § 29 wird ein möglicher Entzug des Nutzungsrechts bei mehrmaligem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege eingeführt, um der Friedhofsverwaltung Handlungsspielraum bei der Ahndung dieser Problematik zu geben.

Die Neufassung der Friedhofssatzung hat außerdem eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weinähr beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung entsprechend des beigelegten Entwurfs.

In Vertretung:

Lutz Zaun
Erster Beigeordneter